

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

55. Stück, 29.08.1921

Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

 XLI. Band. (Ausgegeben den 29. Aug. 1921.) 55. Stück.

Inhalt:

- Nr. 103. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. August 1921, betreffend Einführung der Schafbockföhrung in den Amtsverbandsbezirken Butjadingen, Brake und Elsfleth und in Teilen der Amtsverbandsbezirke Varel und Delmenhorst.
-

Nr. 103.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Einführung der Schafbockföhrung in den Amtsverbandsbezirken Butjadingen, Brake und Elsfleth und in Teilen der Amtsverbandsbezirke Varel und Delmenhorst.

Oldenburg, den 22. August 1921.

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 7. Januar 1909, betreffend die Einführung einer Schafbockföhrung, wird auf Antrag der Amträte der Amtsverbände Varel, Butjadingen, Brake, Elsfleth und Delmenhorst angeordnet, daß in den Bezirken der Amtsverbände Butjadingen, Brake und Elsfleth, vom Amtsverband Varel in den Gemeinden Schweiburg, Jade, Stadt- und Landgemeinde Varel, und vom Amts-



verband Delmenhorst in der Gemeinde Alteneesch vom 1. September 1921 an nur solche Böcke zum Bedecken fremder Schafe benutzt werden dürfen, welche nach vorgängiger Prüfung (Körnung) von der zuständigen Kommission für tüchtig erkannt (angeführt) worden sind. Gleichzeitig werden die genannten Amtsverbände und die Teile der Amtsverbände Barel und Delmenhorst zu einem Verband zur Förderung der Schafzucht vereinigt.

An demselben Tage treten für die genannten Bezirke die Art. 2 § 2 und 4—6 des erwähnten Gesetzes und die auf Grund des Art. 3 desselben für den vereinigten Verband erlassene Körordnung, die nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, in Kraft.

Gleichzeitig wird auf Grund des Art. 5 § 1 dieser Körordnung der Vereinigung der Züchter des schweren frühreifen Butjadinger Marschschafes e. B. die Ausführung der der Verbandskommission im Art. 3 der Körordnung überwiesenen Geschäfte bis weiter übertragen.

Als leitendes Amt wird das Amt Brake bestimmt.

Oldenburg, den 22. August 1921.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Dr. Kabeling.



Schafbock = Körordnung

für

die Amtsverbände Butjadingen, Brake und Elsfleth, für die Gemeinden Schweiburg, Jade, Stadt- und Landgemeinde Barel vom Amtsverband Barel, sowie für die Gemeinde Altenesch vom Amtsverbände Delmenhorst.

Artikel 1.

Die Amtsverbände Butjadingen, Brake und Elsfleth, vom Amtsverband Barel die Gemeinden Schweiburg, Jade, Stadt- und Landgemeinde Barel und vom Amtsverband Delmenhorst die Gemeinde Altenesch bilden einen Verband zur Förderung der Schafzucht.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte Brake als leitendem Amt zu. Die Obergewalt wird vom Ministerium des Innern geführt.

Artikel 3.

§ 1.

Für den Verband wird eine Verbandskommission gebildet, die aus einem Obmann und vier weiteren Mitgliedern besteht. Eins davon ist als Stellvertreter des Obmannes zu bestimmen. Für jedes Mitglied ist zugleich ein Ersatzmann zu ernennen. Der Stellvertreter des Obmannes wird, wenn er sein Amt als solcher ausübt, nicht durch seinen Ersatzmann, sondern durch den des Obmannes vertreten.



§ 2.

Die Verbandskommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Förderung der Zucht des schweren frühreifen Butjadinger Marschschafes im Verbande nach Kräften hinzuwirken, und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim leitenden Amt zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom leitenden Amte erteilten Aufträge auszuführen;
- b) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Rörungs-kommission (Artikel 7) die Rörung der Böcke vorzunehmen;
- c) die dem Verbande zur Zuerkennung von Preisen an Schafböcke zur Verfügung stehenden Mittel nach den darüber zu erlassenden Bestimmungen (Artikel 16 § 3) zu verteilen.

Artikel 4.

§ 1.

Die Ernennung der vier Mitglieder der Verbandskommission sowie der Ersatzmänner erfolgt durch das leitende Amt auf Vorschlag der Amtsräte der Amtsverbände Butjadingen, Brake, Elsfleth und Barel. Das leitende Amt bestimmt den Obmann und seinen Stellvertreter.

Die Mitglieder der Verbandskommission und ihre Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben und zwar muß je 1 Mitglied und sein Ersatzmann in den Amtsbezirken Butjadingen, Brake, Elsfleth und Barel wohnen. Der Obmann und sein Stellvertreter dürfen nicht in demselben Amtsbezirk wohnen.

§ 2.

Das Amt der Mitglieder der Verbandskommission dauert vier Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit ist eine Wiederernennung zulässig.



§ 3.

Die Mitglieder der Verbandskommission und ihre Ersatzmänner werden vom leitenden Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittels Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet. Ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekanntgemacht.

§ 4.

Die Mitglieder der Verbandskommission und ihre Ersatzmänner können das ihnen übertragene Amt, wenn einer der im Artikel 7 § 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jederzeit, sonst aber erst nach Ablauf von 3 Monaten nach einer von ihnen beim leitenden Amte eingebrachten Kündigung niederlegen.

Über die Erheblichkeit der Ablehnungs- und Niederlegungsgründe entscheidet das leitende Amt.

Wer die Übernahme des Amtes ohne triftigen Grund verweigert, oder ohne solchen das Amt niederlegt, verfällt einer vom leitenden Amte festzusetzenden Geldstrafe bis zu 200 M. Der Betrag fließt in eine zu Zwecken der Förderung der Schafzucht im Verbandsbezirk einzurichtende Kasse (Schafzuchtkasse) des leitenden Amtes.

Artikel 5.

§ 1.

Wenn ein Verein zur Förderung der Schafzucht mit dem in Artikel 3 § 2a bezeichneten Zuchtziel im Verbandsbezirk durch seine Einrichtungen und durch seine Wirksamkeit eine genügende Sicherheit für die Ausführung der der Verbandskommission im Artikel 3 überwiesenen Geschäfte bietet, so kann dem Verein die Ausführung dieser Geschäfte vom Ministerium des Innern unter der Aufsicht des leitenden Amtes nach Maßgabe der nachfolgend unter §§ 2—5 getroffenen Bestimmungen und der Vereinsatzung, die der



Genehmigung des Ministeriums bedarf, bis weiter übertragen werden.

§ 2.

Für den Fall der Übertragung der Geschäfte der Verbandskommission an einen Schafzuchtverein sind zur Wahrnehmung der dem Verein obliegenden Geschäfte der Verbandskommission folgende Vereinsstellen berufen:

- a) Die Verbandskommission, die aus dem Vereinsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren von der Mitgliederversammlung des betreffenden Vereins zu wählenden Mitgliedern besteht. Von den Mitgliedern der Verbandskommission muß je eins in den Amtsbezirken Butjadingen, Brake, Esfleth und Barel wohnen. Falls der Obmann nicht Mitglied der Verbandskommission ist, tritt er derselben hinzu. Für den Stellvertreter des Vorsitzenden und für jedes der drei übrigen Mitglieder der Verbandskommission ist je ein Ersatzmann zu wählen.
- b) Die Körungskommission, die aus drei Mitgliedern, dem Obmann, sowie einem zweiten und dritten ständigen Mitgliede besteht, die in drei verschiedenen Amtsbezirken ihren Wohnsitz haben müssen. Die Mitglieder der Körungskommission sowie die Ersatzmänner für das zweite und dritte ständige Mitglied werden von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt.
- c) Die Preisverteilungskommission, die aus der Körungskommission und zwei weiteren, von der Mitgliederversammlung des betreffenden Vereins gewählten Mitgliedern besteht.

Die Wahlen erfolgen auf 4 Jahre.

§ 3.

Im Falle der Übertragung der Geschäfte der Verbandskommission an einen Verein ist die Körungskommission be-



fugt, Böcke, die z. Bt. der Rörung noch nicht in das Zuchtregister eingetragen oder zur Eintragung vorgemerkt sind, aus diesem Grunde abzuführen.

§ 4.

Die Kosten der Schafbockföderung trägt für den Fall der Übertragung der Geschäfte der Verbandskommission an einen Schafzuchtverein dieser Verein. Die den Mitgliedern der Verbandskommission nach Artikel 17 der Rörordnung zustehenden Tagegelder und Reisekosten werden dem Verein aus der Schafzuchtkasse des leitenden Amtes erstattet. Im übrigen bleiben die Bestimmungen dieser Rörordnung, nach denen die für die Rörung der Schafböcke zu entrichtenden Gebühren und die wegen Übertretung der Rörordnung bezw. der in Ausführung derselben getroffenen Vorschriften verwirkten Geldstrafen in die Schafzuchtkasse des leitenden Amtes fließen, unberührt.

Die nach diesen Bestimmungen in die Schafzuchtkasse des leitenden Amtes fließenden Mittel sind alljährlich dem Schafzuchtverein zu überweisen, desgleichen die von den Amtsräten bezw. von den Gemeinderäten zur Deckung der durch die Schafbockföderung erwachsenden Geschäftskosten und die zur Verwendung von Schafbockpreisen bewilligten Zuschüsse.

Über die Verwendung dieser Mittel hat der betreffende Schafzuchtverein alljährlich dem leitenden Amte eine genaue Nachweisung einzureichen.

§ 5.

Das leitende Amt ist zu allen Mitgliederversammlungen des Vereins einzuladen. Es ist berechtigt, die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstande zu beantragen.



Artikel 6.

§ 1.

Die Verbandskommission versammelt sich an einem zu vereinbarenden Orte nach Bedarf auf Berufung des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens zwei Kommissionsmitgliedern. Außerordentliche Versammlungen können jederzeit vom leitenden Amt berufen werden.

§ 2.

Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 30 *M* seinen Ersatzmann — der Obmann seinen Stellvertreter und dessen Ersatzmann — sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem leitenden Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Mitglieder und Ersatzmänner, die unentschuldigt ausbleiben, werden in eine Ordnungsstrafe bis zu 30 *M* genommen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission festgesetzt. Die Beträge fließen in die Schafzuchtkasse des leitenden Amtes.

§ 3.

Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn 3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten oder die Versammlung verlassen, wird sie nicht beschlußunfähig.

§ 4.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Das leitende Amt hat nur beratende Stimme.



Artikel 7.

§ 1.

Die Rörungskommission besteht aus drei Mitgliedern der Verbandskommission, dem Obmann, dessen Stellvertreter und einem weiteren vom leitenden Amte zu bestimmenden Mitgliede. Sie müssen in drei verschiedenen Amtsbezirken wohnen.

§ 2.

Der Obmann beruft die Kommission durch schriftliche Anzeige, leitet die Rörungen, führt den Vorsitz und eine Niederschrift über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Vorkbesitzern ihren Inhalt — bei Abföhrungen unter kurzer Angabe der Gründe —, behält die Urschrift bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das leitende Amt.

§ 3.

Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmanne den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen. Im übrigen kommen die Bestimmungen des Artikels 6 § 2 in Anwendung.

§ 4.

Wenn ein Mitglied und sein Ersatzmann verhindert sind, oder wenn der Ersatzmann des fehlenden Mitgliedes ohne Verzögerung des Rörungsgeschäftes nicht herangezogen werden kann, können andere Mitglieder der Verbandskommission oder ihre Ersatzmänner zur Vertretung durch den Obmann herangezogen werden.

§ 5.

Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollständig versammelt ist; sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.



Artikel 8.

§ 1.

Es sollen nur Böcke gekört werden, die die Zucht des schweren frühreifen Butjadinger Marschschafes zu fördern geeignet erscheinen. Die Böcke müssen mindestens 4 Monate alt sein.

Artikel 9.

§ 1.

Die Hauptkörung der Böcke findet im Nachsommer oder Herbst jeden Jahres an den von der Körungskommission bestimmten Orten statt.

§ 2.

Bei der Hauptkörung sind der Körungskommission alle der Körung unterworfenen Böcke vorzuführen.

§ 3.

Zu den Nachkörungen sollen nur Böcke zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus einem anderen nach dem Ermessen des Obmannes entschuldbaren Grunde bei der Hauptkörung nicht vorgeführt werden konnten.

Artikel 10.

§ 1.

Die Zeit und die Orte der Hauptkörung und der regelmäßigen Nachkörungen werden vom Obmann im Einvernehmen mit dem leitenden Amte bekannt gemacht.

§ 2.

Außerordentliche Nachkörungen bestimmt der Obmann durch schriftliche Anzeige.



Artikel 11.

§ 1.

Für die erstmalige Ankörung bei der Haupt- und Nachkörung ist eine Gebühr in der Höhe des doppelten Betrages des niedrigsten Satzes des Deckgeldes zu bezahlen.

Erfolgt die Ankörung in einem vom Obmann angelegten außerordentlichen Nachkörungstermine (Artikel 10 § 2), so ist außerdem eine Zuschlagsgebühr in der Höhe des dreifachen Betrages des niedrigsten Satzes des Deckgeldes zu bezahlen.

§ 2.

Sämtliche Gebühren einschließlich der etwa erkannten Strafgeelder, sowie zurückzahlende Preise fließen in die Schafzuchtkasse des leitenden Amtes.

§ 3.

Jährlich nach Beendigung der Körungen wird vom leitenden Amte nach Ausweis der vom Obmann eingesandten über die Körungen aufgenommenen Niederschriften eine Nachweisung der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und dem Rechnungsführer der Schafzuchtkasse des leitenden Amtes mit Hebungsanweisung zugestellt.

Artikel 12.

§ 1.

Für jeden angeführten Bock wird dem Besitzer vom Obmann ein Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptkörung Gültigkeit hat. Der Zulassungsschein kann von der Körungskommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer der Gültigkeit Umstände eintreten, die den Bock zum Decken ungeeignet machen.



§ 2.

Angeführte Böcke sind als solche kenntlich zu machen. Im Falle der Abföhrung ist die Kennzeichnung zu beseitigen.

Artikel 13.

§ 1.

Wird ein Bock von der Föhrungskommission nicht einstimmig angeföhrt oder wird er abgeföhrt, so hat der Besitzer des Bockes das Recht, eine Revisionsföhrung zu verlangen.

§ 2.

Die Revisionsföhrung geschieht durch eine Revisionskommission, welche aus den Mitgliedern der Föhrungskommission mit Ausnahme des Stellvertreters des Obmannes und drei weiteren Mitgliedern (Mitglieder und Ersatzmänner der Verbandskommission) besteht. Von den letzteren wird zunächst einer durch den Besitzer des Bockes und die beiden anderen werden durch das leitende Amt bestimmt.

§ 3.

Der Antrag auf Revisionsföhrung ist innerhalb 14 Tagen nach der Föhrung schriftlich beim Obmann zu stellen. Dabei ist das gewählte Mitglied der Verbandskommission namhaft zu machen und zu den Kosten eine Summe in der fünffachen Höhe des niedrigsten Satzes des Deckgeldes bei dem Obmann zu hinterlegen.

§ 4.

Die Revisionskommission muß sobald als möglich auf Berufung des Obmannes zusammentreten. Wird das erstmalige Föhrungsergebnis bei der Revisionsföhrung zu Gunsten

des Bockbesizers geändert, so erhält dieser die hinterlegte Summe zurück. Wird das Ergebnis nicht oder zu Ungunsten des Bockbesizers geändert, so wird die hinterlegte Summe an die Kasse des leitenden Amtes abgeliefert.

Artikel 14.

Das Ergebnis der An- und Abföhrungen, sowie der Preisverteilungen, wird vom leitenden Amte öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 15.

§ 1.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes wird auf Vorschlag des leitenden Amtes vom Ministerium des Innern festgesetzt.

§ 2.

Jeder Besitzer eines angeföhrten Bockes ist verpflichtet, ein Verzeichnis sämtlicher von dem Bock belegten Schafe nach einem ihm von der Föhrungskommission zu behändigenden Vordruck ordnungsmäßig zu föhren..

Artikel 16.

§ 1.

Soweit hierfür nach Deckung der Geschäftskosten der Verbandskommission Mittel zur Verfügung stehen, geschieht die Preisverteilung nach Beendigung der Hauptföhrung in einem Termin, der zugleich mit der Hauptföhrung bekannt gemacht wird.

§ 2.

Die Niederschrift über die Zuerkennung von Preisen an die einzelnen Tiere wird sofort am Plage öffentlich verlesen.



§ 3.

Die näheren Bestimmungen über die Verteilung der Preise werden von der Verbandskommission gutachtlich beraten und vom Ministerium des Innern festgesetzt.

Artikel 17.

§ 1.

Die Mitglieder der Verbandskommission und der Rörungscommission erhalten für ihre Dienststreifen die Kosten der Eisenbahnfahrt 3. Klasse ersetzt und Kilometer- und Tagegelder. Die Höhe derselben wird auf Vorschlag des leitenden Amtes vom Ministerium des Innern festgesetzt.

§ 2.

Die Rechnungen der Mitglieder sind vom Obmanne, die Rechnungen des Obmannes sind vom leitenden Amte hinsichtlich der in Rechnung gestellten Tage und der Zeit als richtig zu bescheinigen und sodann vom leitenden Amte anzutweisen.

§ 3.

Die Geschäftskosten der Verbandskommission werden vom leitenden Amte aus der Schafzuchtkasse bezahlt.

Artikel 18.

§ 1.

Wer bei Vorführung eines Bockes zur Rörung oder zur Preisbewerbung wissentlich unrichtige Angaben über Alter oder Abstammung des Tieres macht oder unrichtige

Bescheinigungen darüber vorlegt oder darauf bezügliche Bescheinigungen trotz Aufforderung eines Mitgliedes der Verbandskommission zur Vorlegung zurückhält, verfällt einer vom leitenden Amte festzusetzenden Geldstrafe bis zu 500 *M* und hat außerdem einen ihm etwa zuerkannten Preis zurückzuzahlen.



